S 40 AS 2694/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	dingliches Wohnrecht, Kosten für Unterkunft, Mietvertrag unter Verwandten, Sittenwidrigkeit
Leitsätze	(Miet-) Aufwendungen für eine Unterkunft können im Einzelfall trotz eines bestehenden dinglichen Wohnrechts als Bedarf anzuerkennen sein (Abgrenzung zu: LSG für das Land Nordrhein-Westfalen v. 02.03.2017 – L 19 AS 1458/16 – juris).
Normenkette	§ 138 Abs. 1 BGB, § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AS 2694/16
Datum	11.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 573/19
Datum	29.06.2023

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 11.03.2019 fÃ¼r Dezember 2015 bis Februar 2016 aufgehoben und fÃ¼r MÃ¤rz bis Mai 2016 dahingehend abgeÃ¤ndert, dass den KlÃ¤gern in AbÃ¤nderung der Bescheide vom 17.11.2016 abschlieÃend weitere Leistungen von insgesamt 114,63 â¬ monatlich zu erbringen sind. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. Der Beklagte hat die notwendigen auÃergerichtlichen

Kosten der KlÃ¤ger zu einem Viertel zu erstatten.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

T a t b e s t a n d

Â

Im Streit sind abschlieÃ□ende Entscheidungen Ã¼ber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen) und Festsetzungen der zu erstattenden Leistungen fÃ¼r Dezember 2015 bis Mai 2016. Dabei streiten die Beteiligten vornehmlich Ã¼ber die Anerkennung von (Miet-) Aufwendungen fÃ¼r eine Unterkunft nach deren VerÃ¤uÃ□erung an einen Verwandten unter EinrÃ¤umung eines dinglichen Wohnrechts und die Absetzung von Ausgaben fÃ¼r ein Kraftfahrzeug (Kfz) vom Einkommen der KlÃ¤gerin aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit. In einem weiteren beim Senat anhÃ¤ngigen Verfahren *(Az.: L 7 AS 575/19*) ist die Zeit von Dezember 2016 bis Mai 2017 streitig. In zehn weiteren (Berufungs-) Verfahren *(Az.:* L 7 AS 572/19*, L 7 AS 574/19, L 7 AS 576/19, L 7 AS 577/19, L 7 AS 578/19,* L 7 AS 579/19*, L 7 AS 580/19, L 7 AS 581/19,* L 7 AS 582/19 *und L 7 AS 583/19)* haben sich die Beteiligten dem Ergebnis einer rechtskrÃ¤ftigen gerichtlichen Entscheidung unterworfen *(gerichtlicher Vergleich v. 13.08.2020)*. Der Tatbestand und die EntscheidungsgrÃ¼nde werden in dieser (Leit-) Entscheidung *(Az.:* L 7 AS 573/19*)* und im Ã□brigen *(Az.: L 7 AS 575/19)* nur ergÃ¤nzend hierzu dargestellt.

Â

Die 1957 geborene KlÃ¤gerin ist EigentÃ¼merin eines familiÃ¤r betriebenen Berggasthofs mit Pension in Aâ□¦., den sie 2002 fÃ¼r einen Kaufpreis von ca. 181.000,- â□¬ erwarb *(notarieller Vertrag v. 29.01.2002)*. Der im November 1953 geborene KlÃ¤ger ist der Ehemann der KlÃ¤gerin. Er ist bei ihr seit Januar 2018 als Koch geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt *(Vertrag v. 20.12.2017)*. Schriftliche Vereinbarungen fÃ¼r die Zeit davor sind nicht aktenkundig. Seit Juli 2019 bezieht er Regelaltersrente *(Deutsche Rentenversicherung Bund, Bescheid v. 20.06.2019)*.

Â

Auf die KlÃ¤gerin war zunÃ¤chst eine Renault Clio (amtliches Kennzeichen: Xâ□¦.) und ist seit 2012 ein Ford Fiesta (Wâ□¦.) zugelassen, den sie als Firmenfahrzeug nutze *(vgl. z.B. unter dem 14.02.2016 unterzeichnete Anlage VM unter 8.)*. Zum Erwerb dieses Fahrzeugs gewÃ¤hrte ihr der 1975 geborenen Sohn der KlÃ¤ger (Vâ□¦., nachfolgend: Sohn) ein zinsloses, innerhalb von fÃ¼nf Jahren zurÃ¼ckzuzahlendes Darlehen von 6.000,- â□¬ *(Darlehensvertrag v. 24.07.2012)*. Als Beitrag fÃ¼r die Haftpflichtversicherung waren ab Januar 2016 halbjÃ¤hrlich 123,64 â□¬ zu zahlen *(Vertragsdetails Kraftfahrt v. 26.08.2017)*.

Â

Die KlÃ¤gerin war EigentÃ¼merin eines 290 mÂ² groÃ□en, mit einem Zweifamilienhaus bebauten GrundstÃ¼cks in Aâ□¦.. 81,3 mÂ² der 136,82 mÂ² groÃ□en WohnflÃ¤che nutzten die KlÃ¤ger selbst und vermieteten den Rest bis Ende 2008 *(vgl. z.B. unter dem 17.04.2009 unterzeichnete Angaben bei eigengenutztem Wohneigentum)*. Die Heizung und der Boden des Hauses ist nur durch die Einliegerwohnung im DachgeschoÃ□ zugÃ¤nglich *(vgl. z.B. Aktenvermerk des Beklagten Ã¼ber eine persÃ¶nliche Vorsprache der KlÃ¤ger vom 19.05.2009)*.

Â

Die SÃ¤chsische Aufbaubank (SAB) bewilligte den KlÃ¤gern 1996 Darlehen in HÃ¶he von 40.903,35 â□¬ (Kontonummer â□¦.) und 140.605,27 â□¬ (Kontonummer â□¦.), deren Salden per 01.01.2009 30.191,44 â□¬ bzw. 117.532,53 â□¬ betrug *(SAB, KontoauszÃ¼ge v. 14.01.2009)*. Die vierteljÃ¤hrlich zu zahlenden Zinsraten betrugen 2009/2010 reichlich 400,- â□¬ bzw. knapp 1500,- â□¬ *(zu den EinzelbetrÃ¤gen, auch der Tilgungsraten, vgl. SAB, TilgungsplÃ¤ne v. 28.08.2006)*.

Â

Mit der Sparkasse Erzgebirge (Sparkasse) einigte sich die KlÃ¤gerin nach deren KÃ¼ndigung von (Darlehens-) Konten *(DarlehensvertrÃ¤ge v. 22./23.01.2002, Kontonummern â□¦. und â□¦.)* zum 04.10.2005 mit einem fÃ¤lligen Gesamtbetrag von 220.685,27 â□¬ nebst Zinsen ab dem 05.10.2005 *(Sparkasse, Schreiben v. 04.10.2005)* zusammen mit ihrem bÃ¼rgenden Ehemann *(BÃ¼rgschaft v. 28.01.2002)* auÃ□ergerichtlich Ã¼ber in Raten zu tilgende Verbindlichkeiten von 97.000,- â□¬ *(Vergleich v. 17./19.10.2006, abgeÃ¤ndert u.a. am 22./31.05.2007 und 29.05./08.06.2009)*. Zuletzt erklÃ¤rte sich die Sparkasse u.a. mit monatlichen Ratenzahlungen von 500,- â□¬ ab Januar 2014 bis Oktober 2018 bereit *(Schreiben v. 18.09.2013)*.

Â

Der Beklagte erbrachte den KlÃ¤gern seit mindestens Juni 2008 ununterbrochen Leistungen.

Â

Am 22.01.2010 verÃ¤uÃ□erte die KlÃ¤gerin das selbstgenutzte HausgrundstÃ¼ck fÃ¼r einen Kaufpreis von 163.000,- â□¬ an ihren Sohn, der den KlÃ¤gern ein lebenslanges, schuldrechtlich bis auf die Tragung der Unterhaltungskosten unentgeltliches Wohnrecht an der Wohnung im Erdgeschoss einrÃ¤umte *(notarieller Vertrag v. selben Tag)*. Seit April 2010 sind die KlÃ¤ger Mieter der vorgenannten Wohnung mit einer angegebenen Wohn- / NutzflÃ¤che vonÂ Â Â Â 81,41 mÂ² und einer zu zahlenden Miete von insgesamt 492,50 â□¬ (329,71 â□¬ Grundmiete + 162,79 â□¬ Betriebskostenvorauszahlung) monatlich *(Mietvertrag v. 31.03.2010)*. Zuvor unterzeichneten die KlÃ¤ger und ihr Sohn eine entsprechende

Mietvereinbarung (â□□Kaltmiete: 81,41 mÂ² x 4,05 â□¬ pro mÂ² = 329,71 â□¬ zuzÃ¼gl. Vorauszahlung Betriebskosten 162,82 â□¬â□□ = 492,53 â□¬), der als Vorvertrag fÃ¼r die Bewilligung eines Kredits der Deutschen Bank AG (Deutschen Bank) an den Sohn erforderlich gewesen sei *(Mietvereinbarung v. 28.12.2009)*. Ab Januar 2015 betrug die Vorauszahlung fÃ¼r Betriebskosten 137,79 â□¬ *(vgl. Schreiben der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger v. 24.01.2017 nebst Kontoauszug 1 Blatt 3 fÃ¼r das Privatgirokonto â□¦. des KlÃ¤gers bei der Erzgebirgssparkasse fÃ¼r Januar 2015)* und damit die Gesamtmiete 467,50 â□¬ (329,71 â□¬ + 137,79 â□¬) monatlich. Die Mietzahlungen erfolgten auch im streitigen Zeitraum durch Ã□berweisungen vom vorgenannten Konto des KlÃ¤gers. Nach der Betriebskostenabrechnung fÃ¼r April 2014 bis MÃ¤rz 2015 ergab sich ein Guthaben von 340,64 â□¬ *(Abrechnung v. 16.12.2015)*, dessen Auszahlung an die KlÃ¤ger in Bar erfolgte *(Quittung v. 04.01.2016)*.

Â

Vor der VerÃ¤uÃ□erung des von den KlÃ¤gern genutzten HausgrundstÃ¼cks der KlÃ¤gerin schÃ¤tzte der Beklagte dessen Wert auf grob 164.000,- â□¬ *(unter dem 16.05.2009 von den KlÃ¤gern unterzeichnete Auskunft; WertschÃ¤tzung des Beklagten v. 06.07.2009)*, fÃ¼hrte er am 04.06.2009 bei den KlÃ¤gern einen Hausbesuch durch *(Ermittlungsprotokoll v. 09.06.2009)* und bewertete er die von den KlÃ¤gern beabsichtigte EigentumsÃ¼bertragung bei voller SchuldenÃ¼bernahme durch den Erwerber als angemessen, da dem grob geschÃ¤tzten Verkehrswert 151.724,- â□¬ Schulden gegenÃ¼ber stÃ¼nden sowie bei monatlich angemessenen kalten Unterkunftskosten von 315,- â□¬ und Schuldzinsen von 630,72 â□¬ nicht einmal die HÃ¤lfte der Unterkunftskosten gedeckt werden kÃ¶nne *(Bearbeitungsvermerk v. 13.07.2009)*. Im Rahmen der seit FrÃ¼hjahr 2009 anhaltenden Kommunikation der Beteiligten hierzu teilten die KlÃ¤ger dem Beklagten im November 2010 ihre â□□gegenwÃ¤rtige Mieteâ□□ von 492,50 â□¬ *(Schreiben v. 16.11.2010)* und der Beklagte darauf den KlÃ¤gern mit, â□□auch bei einem MietverhÃ¤ltnis mit Ihrem Sohnâ□□ Ã¤ndere sich nichts an den â□□Kosten der Unterkunft fÃ¼r Grundmiete und kalte Betriebskosten â□¦ in angemessener HÃ¶he â□¦ von 315,00 Euroâ□□ *(Schreiben v. 24.11.2010)*. Der Beklagte nahm nach Vorlage des (Mietvertrags und) notariellen Vertrags die (teils vorlÃ¤ufigen) Bewilligungen von Leistungen von April 2010 bis Mai 2015 teilweise zurÃ¼ck, berÃ¼cksichtigte auch bei seiner abschlieÃ□enden Entscheidung fÃ¼r Juni bis November 2015 nicht mehr die Grundmiete und setzte fÃ¼r April 2010 bis November 2015 von den KlÃ¤gern zu erstattende BetrÃ¤ge fest.

Â

Auf Weiterbewilligungsantrag des KlÃ¤gers *(unter dem 09.11.2015 unterzeichnetes Formular nebst Schreiben vom selben Tag)* und vorlÃ¤ufigen Angaben zum Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin (Anlage EKS) bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern unter Anerkennung von Bedarfen an Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) von insgesamt 403,87 â□¬ (241,08 â□¬ angemessene Miete + 82,86 â□¬ kalte Betriebskosten + 79,93 â□¬ Heizkosten) monatlich vorlÃ¤ufig insgesamt 620,68 â□¬ fÃ¼r Dezember 2015 und 628,68 â□¬ monatlich fÃ¼r Januar

bis Mai 2016 *(Bescheid v. 19.11.2015).* Dagegen erhoben die KlÃ¤ger Widerspruch *(Schreiben v. 10.12.2015; Aktenzeichenzusatz â□□ Az. â□□ des Beklagten: W 4290/15)*. Der Beklagte forderte weitere Unterlagen, u.a. den Notarvertrag Ã¼ber den Verkauf des HausgrundstÃ¼cks, an *(zuletzt mit Schreiben v. 08.01.2016)* und Ã¤nderte nach deren Vorlage *(Schreiben der KlÃ¤ger v. 03.02.2016)* die vorlÃ¤ufige Bewilligung fÃ¼r MÃ¤rz bis Mai 2016 unter Anerkennung von KdUH-Bedarfen von insgesamt 162,79 â□¬ (82,86 â□¬ kalte Betriebskosten + 79,93 â□¬ Heizkosten) auf 387,60 â□¬ *(Bescheid v. 08.02.2016)*, da die KlÃ¤ger aufgrund des notariellen Vertrags nicht zur Zahlung einer Grundmiete verpflichtet seien. Dagegen erhoben die KlÃ¤ger ebenso Widerspruch *(Schreiben ihrer BevollmÃ¤chtigten v. 29.02.2016; Az. des Beklagten: W 0655/16)*. Der Beklagte wies die WidersprÃ¼che zurÃ¼ck, soweit sie sich gegen die VorlÃ¤ufigkeit der Bewilligung richten, und verwarf sie im Ã□brigen *(Widerspruchsbescheid v. 15.12.2015, W 4290/15)*. Dagegen haben die KlÃ¤ger am 13.07.2016 beim Sozialgericht Chemnitz (SG) Klage erhoben *(Klageschrift v. selben Tag, Az. des SG: S 40 AS 2694/16)*.

Â

Nach abschlieÃ□enden Angaben der KlÃ¤ger Ã¼ber das Einkommen der KlÃ¤gerin von Dezember 2015 bis Mai 2016 *(Schreiben v. 22.8.2016 nebst Anlagen: Summe der Betriebseinnahmen = 37.435,- â□¬; Betriebsausgaben = 35.179,- â□¬; Gewinn = 2.256,- â□¬, entspricht 376,- â□¬ monatlich)* bewilligte ihnen der Beklagte abschlieÃ□end insgesamt 506,51Â â□¬ fÃ¼r Dezember 2015, 514,51 â□¬ fÃ¼r Januar 2016, 173,87 â□¬ fÃ¼r Februar 2016 und 273,43 â□¬ monatlich fÃ¼r MÃ¤rz bis Mai 2016 *(Bescheid v. 17.11.2016)*. Dabei erkannte der Beklagte als KdUH-Bedarfe insgesamt 403,87 â□¬ (241,08 â□¬ angemessene Miete + 82,86 â□¬ kalte Betriebskosten +Â Â 79,93 â□¬ Heizkosten) fÃ¼r Dezember 2015 und Januar 2016, 63,23 â□¬ (403,87 â□¬ â□□ 340,64 â□¬ Nebenkostenerstattung f. 04/2014-03/2015) fÃ¼r Februar 2016 sowie 162,79 â□¬ (82,86 â□¬ kalte Betriebskosten + 79,93 â□¬ Heizkosten) monatlich fÃ¼r MÃ¤rz bis Mai 2016 an. Die angegebenen Kfz-Kosten (u.a. 1.683,- â□¬ laufende Betriebskosten, abzÃ¼glich 90,- â□¬ fÃ¼r privat gefahrene km) seien nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen, da trotz Hinweis im vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid kein Fahrtenbuch vorgelegt worden sei. Es ergebe sich nunmehr bei Betriebseinnahmen von 37.435,- â□¬ und Betriebsausgaben von 32.204,80 â□¬ ein Gewinn von insgesamt 5.230,20 â□¬ bzw. 871,70 â□¬ statt vorlÃ¤ufig 728,99 â□¬ monatlich. Den fÃ¼r Dezember 2015 bis Mai 2016 zu erstattenden Betrag setzte der Beklagte auf insgesamt 342,48 â□¬ (57,08 â□¬ monatlich fÃ¼r die KlÃ¤gerin) und 342,54 â□¬ (57,09 â□¬ monatlich fÃ¼r den KlÃ¤ger) fest *(zwei weitere Bescheide v. 17.11.2016)*. Die dagegen von den KlÃ¤gern erhobenen WidersprÃ¼che *(drei Schreiben ihrer BevollmÃ¤chtigten v. 14./15.12.2016)* verwarf der Beklagte als unzulÃ¤ssig *(zwei Widerspruchsbescheide v. 18.01.2017, W 3415/16 und W 3417/16)*. Dagegen haben die KlÃ¤ger am 21.01.2017 beim SG Klage erhoben *(drei Klageschriften v. selben Tag; Az. des SG: S 40 AS 597/17, S 40 AS 598/17 und S 40 AS 599/17)*.

Â

Das SG hat im Verfahren S 40 AS 2694/16 am 17.04.2016 den Sachverhalt mit den Beteiligten erÃ¶rtert sowie die Verfahren S 40 AS 597/17, S 40 AS 598/17 und S 40 AS 599/17 zum Verfahren S 40 AS 2694/16 verbunden und unter dem letztgenannten Aktenzeichen fortgefÃ¼hrt *(Beschluss v. 25.02.2019)*. Sodann hat es den Beklagten aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung vom 11.03.2019 verurteilt, den KlÃ¤gern 443,06 â¬ (KlÃ¤gerin) bzw. 443,07 â¬ (KlÃ¤ger) fÃ¼r Dezember 2015, 447,06 â¬ (KlÃ¤gerin) bzw. 447,07 â¬ (KlÃ¤ger) fÃ¼r Januar, MÃ¤rz bis Mai 2016 und jeweils 321,06 â¬ fÃ¼r Februar 2016 zu gewÃ¤hren, deren Kosten zu 1/4 zu erstatten sowie im Ãbrigen die Klage abgewiesen *(Urteil v. selben Tag)*. Die Klage sei begrÃ¼ndet, soweit der Beklagte die Grundmiete nicht als Bedarf und die Kfz-Kosten nicht als Betriebsausgaben anerkannt habe. Im Ãbrigen sei sie unbegrÃ¼ndet. Dem Mietvertrag stehe das notariell vereinbarte unentgeltliche Wohnrecht nicht entgegen, da Ã¼ber den gleichen Gegenstand beides vereinbart werden kÃ¶nne. Die Unentgeltlichkeit beziehe sich nur auf die schuldrechtliche Verpflichtung zur Bestellung des dinglichen Wohnrecht ohne Gegenleistung hierfÃ¼r. Dieser Schuldvertrag stelle kein DauerschuldverhÃ¤ltnis dar und bleibe davon unberÃ¼hrt, ob zusÃ¤tzlich ein Mietvertrag abgeschlossen oder gekÃ¼ndigt werde. Der Abschluss des Mietvertrags sei auch adÃ¤quat, da der Sohn der KlÃ¤ger in HÃ¶he der von ihm Ã¼bernommenen Kreditverbindlichkeiten der KlÃ¤ger einen Kaufpreis entrichtete. Eine Benachteiligung des Beklagten sei nicht erfolgt, da weder die tatsÃ¤chlichen noch die angemessenen Aufwendungen der KlÃ¤ger als Mieter hÃ¶her gewesen seien als vor dem Eigentumswechsel. Damit seien grundsÃ¤tzlich die angemessene Bruttokaltmiete (323,94 â¬) sowie der auf Heizung und WassererwÃ¤rmung entfallende Teil der Vorauszahlung (79,93 â¬) zu berÃ¼cksichtigen. Lediglich fÃ¼r Februar 2016 sei die tatsÃ¤chliche Gesamtmiete (492,50 â¬) um die im Januar 2016 erfolgte RÃ¼ckzahlung des Betriebskostenguthabens (340,64 â¬) auf 151,86 â¬ zu mindern. Von den angegebenen Kfz-Kosten (1.593,- â¬) seien 1.466,- â¬ als Betriebsausgaben zu berÃ¼cksichtigen. Die Vorlage eines Fahrtenbuchs sei hierfÃ¼r nicht erforderlich. Es genÃ¼ge der Beleg einer Ã¼berwiegend betrieblichen Nutzung des Fahrzeugs. Die betrieblich veranlassten Fahrten (Anlass und Entfernung) seien aufgelistet und die Gesamtzahl der gefahrenen Kilometer angegeben worden. Es seien 3.388 der insgesamt 4.317 gefahrenen Kilometer auf die betriebliche Nutzung entfallen und die Ausgaben fÃ¼r die privat gefahrenen Kilometer um 93Â â¬ zu mindern. Abzuziehen seien auch 124,- â¬ als Beitrag zu Kfz-Haftpflichtversicherung. Damit ergebe sich ein (monatliches) Einkommen der KlÃ¤gerin von 237,74 â¬ (37.435,- â¬ Betriebseinnahmen â 35.052,- â¬ Betriebsausgaben = 2.383,- â¬ Gewinn bzw. 397,17 â¬ monatlich â 159,43 â¬ FreibetrÃ¤ge). Die sich daraus individuell ergebenden Leistungen (insgesamt 886,13 â¬ fÃ¼r Dezember 2015, 642,12 â¬ fÃ¼r Februar 2016 sowie 894,13 â¬ fÃ¼r Januar, MÃ¤rz bis Mai 2016) seien wie tenoriert abschlieÃend zu bewilligen. Soweit diese BetrÃ¤ge hÃ¶her seien als die vorlÃ¤ufig gezahlten Leistungen sei nichts zu erstatten. Die Klage sei unbegrÃ¼ndet, soweit der Beklagte die WidersprÃ¼che gegen die Bescheide vom 17.11.2016 als unzulÃ¤ssig verworfen habe.

Â

Gegen das â ihm am 08.05.2019 zugestellte â Urteil hat der Beklagte am

21.05.2019 beim erkennenden Gericht Berufung eingelegt *(Schreiben v. selben Tag)*. Der Mietvertrag sei sittenwidrig und nichtig, da er trotz des unentgeltlichen Wohnrechts zu seinen Lasten abgeschlossen worden sei. Durch dieses Wohnrecht sei das GrundbedÃ¼rfnis Wohnen der KlÃ¤ger auch bei Nichtzahlung der Miete und KÃ¼ndigung des Mietvertrags gesichert gewesen. Wohnungslosigkeit habe nicht gedroht. Ein geordneter Nachweis fÃ¼r die Ã¼berwiegend betriebliche Nutzung des Kfz sei durch die von den KlÃ¤gern offenbar im Nachhinein â□□aus einem Gussâ□□ gemÃ¤Ã□ â□□GedÃ¤chtnisprotokollâ□□ gefertigten Aufzeichnungen nicht gefÃ¼hrt worden.

Â

Nach Aufforderung des Senats *(Schreiben v. 13.04.2023)* hat der Beklagten die fÃ¼r ihn ab Juli 2014 geltenden, ab Juli 2016 und im September 2016 geÃ¤nderten KdUH-Richtlinien (â□□KdU-Rili ERZâ□□) vorgelegt *(Schreiben v. 04.05.2023)*. Danach differenziert der Erzgebirgskreis zur Bestimmung der angemessenen Bruttokaltmiete nach fÃ¼nf Regionen (VergleichsrÃ¤umen), gehÃ¶rt der Wohnort der KlÃ¤ger zur Region C, sind fÃ¼r diese Region fÃ¼r eine Bedarfsgemeinschaft von zwei Personen bis Juni 2016 Unterkunftskosten von 323,94Â â□¬ monatlich angemessen und werden die Heizkosten grundsÃ¤tzlich in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he erbracht. Auf den weiteren Inhalt der vorgenannten Richtlinien wird Bezug genommenÂ Â Â Â *(Bl. 128 ff. d. Gerichtsakte)*.

Â

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 11.03.2019 abzuÃ¤ndern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Â

Â

Die KlÃ¤ger beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verteidigen die vorinstanzliche Entscheidung. Den Hinweisen eines Berichterstatters des Senats (zur Verbindlichkeit des Mietvertrags und) zu den betrieblich veranlassten Fahrten als Teil der notwendigen Betriebsausgaben *(vgl. im Einzelnen Schreiben v. 28.09.2022)* werde sich angeschlossen *(Schreiben ihres BevollmÃ¤chtigten v. 25.11.2022)* und an den vom SG angenommenen Absetzungen von Ausgaben fÃ¼r das Kfz nicht festgehalten *(Schreiben ihres BevollmÃ¤chtigten v. 30.05.2023)*.

Â

Ein Berichterstatter des Senats hat am 13.08.2020 mit den Beteiligten â gemeinsam fÃ¼r zwÃ¶lf deren Rechtsstreitigkeiten â den Sachverhalt erÃ¶rtert. Wegen der weiteren Einzelheiten hierzu wird auf die Niederschrift zum Termin Bezug genommen *(Bl. 105 f. d. Gerichtsakte)*.

Â

Dem Senat lagen die Gerichtsakten, zuletzt auch noch die zum Berufungsverfahren L 7 AS 575/19, und die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten *(vgl. dessen Schreiben v. 01.07.2019)* vor.

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e

Â

Die Berufung des Beklagten ist Ã¼berwiegend unbegrÃ¼ndet, soweit das SG ihn verurteilt hat, den KlÃ¤gern fÃ¼r Februar bis Mai 2016 unter BerÃ¼cksichtigung hÃ¶herer Bedarfe fÃ¼r Unterkunft (und Heizung) abschlieÃend Leistungen zu erbringen. Lediglich die weder vorinstanzlich noch von den Beteiligten berÃ¼cksichtigte Verringerung der Nebenkostenvorauszahlung bereits seit Januar 2015 um 25,- â¬ monatlich wirkt sich zu Lasten der KlÃ¤ger aus. Soweit sich die Berufung des Beklagten gegen die Absetzung von hÃ¶heren Betriebsausgaben der KlÃ¤gerin von Dezember 2015 bis Mai 2016 richtet, ist sie in vollem Umfang begrÃ¼ndet.

Â

Gegenstand des Berufungsverfahrens sind neben der vorinstanzlichen Entscheidung nur noch die drei Bescheide vom 17.11.2016, mit denen der Beklagte abschlieÃend Ã¼ber die Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger von Dezember 2015 bis Mai 2016 entschieden und den von ihnen zu erstattenden Betrag auf insgesamt 685,02 â¬ (342,48 â¬ + 342,54 â¬) festgesetzt hat. Beide Entscheidungen *(âBewilligung â¦â und âErstattung â¦â)* stehen in einem untrennbaren Regelungszusammenhang *(vgl. z.B. BSG v. 23.10.2018 â* B 11 AL 20/17 R *â Rn. 13 sowie â auch zu* Â§ 41a SGB II *i.d.F. des Gesetzes v. 26.07.2016,* BGBl. I S. 1824 *â z.B. BSG v. 11.11.2021Â â* B 14 AS 41/20 R*Â â Rn. 14 f.; zu den Voraussetzungen einer gesetzlich vorgesehenen rechtlichen Einheit zwischen Bescheiden Ã¼ber die abschlieÃende Leistungs- und Erstattungsentscheidung und deren Ablehnung im Einzelfall vgl. weiterhin z.B. BSG v. 13.07.2022 â B* 7/14 AS 57/21 *R â Rn. 15, 25)*. Die Bescheide vom 17.11.2016 ersetzten und erledigten damit *(*Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II*,* Â§ 39 Abs. 2 SGB X*)* den Bescheid vom 19.11.2015, fÃ¼r MÃ¤rz bis Mai 2016 ersetzt durch den Bescheid vom 08.02.2016, in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.06.2016 (W 4290/16), womit sie zum alleinigen Gegenstand des Klageverfahrens wurden *(*Â§ 96 Abs. 1 SGG*; stRspr.*

des BSG, vgl. aus jÃ¼ngerer Zeit nur BSG v. 29.11.2022 â□□ B 4 AS 64/21 R â□□ Rn. 11).

Â

Die Widerspruchsbescheide vom 18.01.2017 (W 3415/16, W 3417/16), mit denen der Beklagte die WidersprÃ¼che der KlÃ¤ger gegen die Bescheide vom 17.11.2016 als unzulÃ¤ssig verworfen hat, sind hingegen trotz der Verbindung der beim SG anhÃ¤ngig gewesenen Rechtsstreitigkeiten (S 40 AS 597/17, S 40 AS 598/17 und S 40 AS 599/17) nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens, da das SG die dagegen gerichteten Klagen abgewiesen hat und die KlÃ¤ger auch dagegen keine (Anschluss-) Berufung eingelegt haben.

Â

Damit ist Streitgegenstand des Berufungsverfahrens nur, ob der Beklagte den KlÃ¤gern fÃ¼r Dezember 2015 bis Mai 2016 Leistungen bis zur HÃ¶he des vorinstanzlich tenorierten Umfangs zu erbringen hat und nicht, ob den KlÃ¤gern darÃ¼berhinausgehend noch hÃ¶here Leistungen â□□ insbesondere unter Anerkennung der tatsÃ¤chlichen und nicht nur der Ã¼bereinstimmend von den Beteiligten als angemessen betrachteten Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft (323,94 â□¬ monatlich) â□□ zustehen.

Â

Die Berufung des Beklagten ist statthaft *(Â§ 143 SGG)*, da seine Beschwer und damit der Wert des Beschwerdegegenstands 750,- â□¬ Ã¼bersteigt *(Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG; zur Beschwer eines rechtsmittelfÃ¼hrenden LeistungstrÃ¤gers vgl. z.B. BSG v. 04.07.2018 â□□ B 3 KR 14/17 R â□□ Rn. 13 f. und BSG v. 16.01.2019 â□□ B 7 AY 2/17 R â□□ Rn. 5)*. Dies ergibt sich aus der Verurteilung des Beklagten durch das SG, wonach er den KlÃ¤gern *(zum Wert des Beschwerdegegenstands bei subjektiver KlagehÃ¤ufung vgl. Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 5 ZPO sowie hierzu z.B. BSG v. 24.06.2020 â□□ B 4 AS 9/20 R â□□ Rn. 15 und BSG v. 24.06.2020 â□□ B 4 AS 10/20 R â□□ Rn. 18)* fÃ¼r Dezember 2015 bis Mai 2016 insgesamt 5.104,77 â□¬Â (886,13Â â□¬ fÃ¼r 12/2015 + 642,12 â□¬ fÃ¼r 02/2016 + 4 x 894,13 â□¬ fÃ¼r 01/2016 und 03-05/2016) und damit 3.089,59 â□¬ mehr als die von ihm abschlieÃ□end bewilligten 2.015,18 â□¬ (506,51 â□¬ fÃ¼r 12/2015 + 514,51 â□¬ fÃ¼r 01/2016 + 173,87 â□¬ fÃ¼r 02/2016 + 3 x 273,43 â□¬ fÃ¼r 03-05/2016) zu erbringen hat.

Â

Die auch im Ã□brigen zulÃ¤ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte *(Â§ 151 Abs. 1 SGG)*, Berufung des Beklagten ist unbegrÃ¼ndet, soweit sie sich gegen die Anerkennung der vom SG angenommenen hÃ¶heren Bedarfe fÃ¼r Unterkunft (und Heizung) als von ihm bei seiner abschlieÃ□enden Entscheidung berÃ¼cksichtigt richtet. Insoweit ist das SG â□□ abgesehen von der nicht beachteten Verringerung der Nebenkosten ab Januar 2015 â□□ zu Recht mit zutreffender BegrÃ¼ndung von

einem hÃ¶heren Bedarf der KlÃ¤ger fÃ¼r Februar bis Mai 2016 ausgegangen. FÃ¼r Dezember 2015 und Januar 2016 hatte bereits der Beklagte auch bei seiner abschlieÃenden Entscheidung die bei der vorlÃ¤ufigen Bewilligung anerkannten KdUH von insgesamt 403,87 â¬ (241,08 â¬ angemessene Miete + 82,86 â¬ Nebenkosten + 79,93 â¬ Heizkosten) monatlich als Bedarfe anerkannt sowie fÃ¼r Februar 2016 hiervon â statt von den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen â das Guthaben von 340,64 â¬ aus der Nebenkostenabrechnung abgezogen. Daher wird fÃ¼r Februar bis Mai 2016 zunÃ¤chst von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen *(Â§ 153 Abs. 2 SGG)*. Lediglich ergÃ¤nzend ist zur HÃ¶he der anzuerkennenden Bedarfe und zum Vorbringen des Beklagten auch im Berufungsverfahren Folgendes auszufÃ¼hren:

Â

Statthaft ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage *(Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Â§ 56 SGG)*, da die KlÃ¤ger nach ihrem Vorbringen *(Â§ 123 SGG)* von Dezember 2015 bis Mai 2016 hÃ¶here Leistungen als ihnen vorlÃ¤ufig bewilligt begehren *(zur statthaften Klageart gegen Verwaltungsakte Ã¼ber die abschlieÃende Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Festsetzung der zu erstattenden Leistungen vgl. z.B. BSG v. 11.11.2021 â B 14 AS 41/20 R â Rn. 11 f.)*.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r die abschlieÃende Entscheidung ist Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II *(i.d.F. des Gesetzes v. 24.03.2011, BGBl. I S. 453)* i.V.m. Â§ 328 Abs. 2 f. SGB III *(i.d.F. des Gesetzes v. 24.04.2006, BGBl. I, S. 926)*. Insbesondere findet die am 01.08.2016 in Kraft getretene Regelung zur abschlieÃenden Entscheidung Ã¼ber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts *(Â§ 41a SGB II)* auf zuvor beendete BewilligungszeitrÃ¤ume keine Anwendung *(vgl. grundlegend BSG v. 12.09.2018 â B 4 AS 39/17 R â Leitsatz 1 und Rn. 23 ff. sowie aus jÃ¼ngerer Zeit z.B. BSG v. 18.05.2022 â B 7/14 AS 1/21 R â Rn. 12 m.w.N.)*. Die Festsetzung der zu erstattenden Leistungen beruht auf Â§ 328 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB III.

Â

Der Bescheid vom 17.11.2016 Ã¼ber die Leistungsbewilligung genÃ¼gt den Anforderungen an eine abschlieÃende Entscheidung *(vgl. hierzu z.B. BSG v. 05.07.2017 â B 14 AS 36/16 R â Rn. 14 und BSG v. 12.09.2018 â B 14 AS 34/17 R â Rn. 13 f.)*. Die VorlÃ¤ufigkeit der Bewilligung auch fÃ¼r MÃ¤rz bis Mai 2016 hatte der Beklagte aufrechterhalten *(Bescheid v. 08.02.2016)*.

Â

Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung werden in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit sie angemessen sind *(Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.d.F. der Bekanntmachung v. 13.05.2011, BGBl. I S. 850)*.

Â

Dahinstehen kann, ob und inwieweit der Beklagte den KlÃ¤gern nach Mitteilung der â□□gegenwÃ¤rtige(n) Mieteâ□□ von 492,50 â□¬ *(Schreiben der KlÃ¤ger v. 16.11.2010)* die Anerkennung der â□□Kosten der Unterkunft fÃ¼r Grundmiete und kalte Betriebskosten â□¦ in angemessener HÃ¶he â□¦ von 315,00 Euroâ□□ *(Schreiben v. 24.11.2010)* bereits zugesichert *(*Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 *Â SGB II,* Â§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X*)* hatte, da die KlÃ¤ger fÃ¼r Dezember 2015 bis Mai 2016 grundsÃ¤tzlich Anspruch auf abschlieÃ□ende Bewilligung von Leistungen unter Anerkennung von monatlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft von 323,94 â□¬ und Heizung von 67,65 â□¬ haben, worÃ¼ber der Beklagte bei seiner abschlieÃ□enden Entscheidung teils hinausging.

Â

Die Abweichung der anzuerkennenden Aufwendungen fÃ¼r Heizung (67,65 â□¬) im Vergleich zur vorinstanzlichen Entscheidung (79,93 â□¬) beruht auf der Verringerung der tatsÃ¤chlichen Nebenkostenvorauszahlungen ab Januar 2015 um 25,- â□¬ auf 137,79 â□¬ monatlich *(vgl. Schreiben der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger v. 24.01.2017)*, die sich aufgrund der Aufteilung der einheitlichen Nebenkostenvorauszahlung auf die Bestimmung der tatsÃ¤chlichen Heizkosten auswirkt. Insoweit folgt der Senat den Berechnungen des Beklagten, wonachÂ Â 49,10 Prozent der Nebenkostenvorauszahlung den Heizkosten zuzuordnen sind *(vgl. dessen Berechnung v. 27.01.2015)*, da sie im bisherigen Verfahren weder von den Beteiligten noch vom SG auch nur ansatzweise in Abrede gestellt, geschweige thematisiert wurden. Ein PrÃ¤judiz fÃ¼r kÃ¼nftige Entscheidungen des Senats *(insb. in den vom Senat zugelassenen Berufungen unter den Az. L 7 AS 340-344/23, vgl. hierzu SenatsbeschlÃ¼sse v. 25.05.2023 â□□ L* 7 AS 955-959/19 *NZB;* L 7 AS 955/19 NZB *â□□ juris)* ist darin nicht zu sehen.

Â

Damit ergeben sich insgesamt betrachtet an sich niedrigere Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung von 391,59 â□¬ (323,94 â□¬ Unterkunft + 67,65 â□¬ Heizung) als die vorinstanzlich angenommenen 403,87 â□¬ (323,94 â□¬ + 79,93 â□¬). Lediglich fÃ¼r Dezember 2015 bis Februar 2016 verbleibt es â□□ fÃ¼r Februar 2016 wiederum nur grundsÃ¤tzlich â□□ bei den bereits vom Beklagten anerkannten Bedarfen von insgesamt 403,87 â□¬ *(vgl. Bescheid v. 17.11.2016 und die entsprechende â□□Personenbezogene Berechnungâ□□ fÃ¼r vorgenannte Monate)*, Ã¼ber die auch die vorinstanzliche Entscheidung nicht hinweggegangen ist. FÃ¼r Februar 2016 indes wirkt sich die Verringerung der Nebenkostenvorauszahlung ab Januar 2015 auf die tatsÃ¤chliche Gesamtmiete von 467,50 â□¬ (329,71 â□¬ Grundmiete + 137,79 â□¬ Nebenkostenvorauszahlung) statt 492,50 â□¬ (329,71 â□¬ + 162,79 â□¬) und damit â□□ der Vorinstanz dem Grunde nach folgend â□□ aufgrund der vorzunehmenden Minderung der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen auf insgesamt 126,86 â□¬ (statt vorinstanzlich 151,86 â□¬ bzw. 63,23 â□¬ nach Entscheidung des Beklagten) durch die RÃ¼ckzahlung von 340,64 â□¬ *(vgl.*

Betriebskostenabrechnung v. 16.12.2015 fÃ¼r April 2014 bis MÃ¤rz 2015) im Januar 2016 *(Quittung v. 04.01.2016)* ausÂ Â Â *(Â§ 22 Abs. 3 Halbs. 1 SGB II in der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung)*. Dabei kann dahinstehen, ob diese RÃ¼ckzahlung trotz Anerkennung als angemessen betrachteter Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft in vollem Umfang anzurechnen ist, da die vorinstanzliche Entscheidung mangels Berufung der KlÃ¤ger nicht zu Lasten des Beklagten abgeÃ¤ndert werden kÃ¶nnte *(Â§ 153 Abs. 1, Â§ 123 SGG; zum sog. VerbÃ¶serungsverbot vgl. z.B. Keller in: Meyer-Ladewig u.s., SGG, 13. Aufl., Â§ 123 Rn. 5a)*.

Â

Damit sind unter BerÃ¼cksichtigung der vorstehenden Besonderheiten in diesem Verfahren Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung von insgesamt 403,87 â¬ fÃ¼r Dezember 2015 und Januar 2016, 126,86 â¬ fÃ¼r Februar 2016 und 391,59 â¬ fÃ¼r MÃ¤rz bis Mai 2016 anzuerkennen. Soweit sich der Beklagte in diesem Rahmen gegen die Anerkennung der vereinbarten Grundmiete (329,71 â¬) als (anteiligen) Bedarf fÃ¼r Unterkunft richtet, ist seine Berufung unbegrÃ¼ndet.

Â

Zu den Bedarfen fÃ¼r Unterkunft zÃ¤hlen bei einem Mietvertrag die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen, soweit sie Gegenleistungen fÃ¼r die GebrauchsÃ¼berlassung von Wohnraum sind oder damit im unmittelbaren Zusammenhang stehen *(vgl. z.B. BSG v. 30.06.2021 â B 4 AS 76/20 R â Rn. 13 m.w.N.)*. Die mietvertraglichen Verpflichtungen mÃ¼ssen wirksam sein, um als Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung berÃ¼cksichtigt werden zu kÃ¶nnen; bloÃ freiwillige Zahlungen des Mieters reichen nicht aus *(vgl. mit umfangreichen Nachweisen aus der bisherigen Rspr. und auch zum Nachstehenden weiterhin BSG a.a.O.,Â Â Rn. 20)*. Ein entsprechender Vertrag muss wirksam geschlossen worden, darf nicht etwa wegen eines ScheingeschÃ¤fts *(Â§ 117 BGB)*, VerstoÃes gegen ein Gesetz *(Â§Â 134 BGB)* oder Sittenwidrigkeit *(Â§Â 138 Abs. 1 BGB)* nichtig sein und muss einer Inhaltskontrolle am MaÃstab der Â§Â§Â 307 ff. BGB standhalten. Ein wegen Sittenwidrigkeit nichtiger Vertrag kann vorliegen, wenn die Vertragsparteien kollusiv zum Nachteil eines Dritten agiert haben, hier also zu Lasten der Ã¶ffentlichen Hand. Ob bei Vereinbarungen unter Verwandten ein entsprechender rechtlicher Bindungswille besteht und es sich nicht um ein ScheingeschÃ¤ft handelt, ist unter WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls zu beurteilen *(ebenso stRspr., auch zum SGB XII, vgl. z.B. BSG v. 25.08.2011 â B 8 SO 1/11 B â Rn. 7 unter Bezug auf BSG v. 03.03.2009 â B 4 AS 37/08 R, BSG v. 07.05.2009 â B 14 AS 31/07 R und BSG v. 23.03.2010 â B 8 SO 24/08 R â Rn. 14; s. weiterhin z.B. BSG v. 20.08.2009 â B 14 AS 34/08 R â Rn. 16; zu den strengen Anforderungen an die Ernstlichkeit eines Darlehensvertrags unter Verwandten vgl. z.B. BSG v. 18.09.2014 â B 14 AS 48/13 R â Rn. 29; s. weiterhin z.B. Senatsentscheidung v. 06.10.2022 â L 7 AS 762/18 â n.v.)*.

Â

Unter Beachtung dieser rechtlichen Kriterien und WÃ¼rdigung der UmstÃ¤nde des

Einzelfalls *(zur MaÃgeblichkeit der UmstÃ¤nde des Einzelfalls vgl. weiterhin BSG v. 25.07.2017Â â B 4 AS 159/17 BÂ â Rn. 3 zu der vom Beklagten wiederholt vorgebrachten Entscheidung des LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen v. 02.03.2017 â L 19 AS 1458/16 â juris; hierzu spÃ¤ter ausfÃ¼hrlicher)* sind die mietvertraglichen Verpflichtungen der KlÃ¤ger aus grundsicherungsrechtlicher Sicht beachtlich. Tatsachen gegen einen wirksamen Vertragsabschluss des Mietvertrags vom 31.03.2010, insbesondere fÃ¼r ein ScheingeschÃ¤ft *(Â§ 117 Abs. 1 BGB)* zwischen den KlÃ¤gern und ihrem Sohn, sind nicht nachgewiesen vor. Nach dem Vorbringen der KlÃ¤ger erfolgte die vorherige VerÃ¤uÃerung des selbstgenutzten HausgrundstÃ¼cks an ihren Sohn *(notarieller Vertrag v. 22.01.2010)* als âUmschuldungâ, da sie ihr Haus â mit den Leistungen des Beklagten â nicht mehr finanzieren konnten *(vgl. aus der umfangreichen Kommunikation der Beteiligten seit der Vorsprache der KlÃ¤ger beim Beklagten am 19.05.2009 insb. deren Angaben beim Hausbesuch am 04.06.2009 sowie Schreiben v. 16.12.2009, 16.11.2010, 23.11.2010 und 19.12.2012)*.

Â

Von dem vereinbarten Verkaufspreis von 163.000,- â¬ tilgten die KlÃ¤ger vorzeitig beide SAB-Darlehen durch eine Sonderzahlung, wofÃ¼r sie zusÃ¤tzlich bis Mai 2011 eine VorfÃ¤lligkeitsentschÃ¤digung zu zahlen hatten *(vgl. Schreiben d. KlÃ¤ger v. 16.11.2010; SAB, Schreiben v. 17.02.2010 und 28.04.2010)*. Unmittelbar flossen ihnen vom Kaufpreis keine Zahlungen zu. DafÃ¼r wurden sie durch die VerÃ¤uÃerung des selbstgenutzten HausgrundstÃ¼cks im Ergebnis schuldenfrei *(vgl. Eintragsbekanntmachung im Grundbuch v. 14.04.2010; SAB, KontoauszÃ¼ge v. 20.01.2011)*. Im Gegenzug nahm ihr Sohn zur Finanzierung des GrundstÃ¼cks-erwerbs bei der Deutschen Bank ein Darlehen auf, dessen anteilige Tilgung die Einnahmen aus dem Mietvertrag mit den KlÃ¤gern diente, wofÃ¼r die Mietvereinbarung vom 28.12.2009 abgeschlossen wurde. Nach AblÃ¶sung der SAB-Kredite und Eintragung des Sohns der KlÃ¤ger als neuer EigentÃ¼mer des HausgrundgrundstÃ¼cks erfolgte der Abschluss des Mietvertrags zwischen ihnen.

Â

Unter diesen UmstÃ¤nden bestehen an einem rechtlichen Bindungswillen der Vorgenannten zum wirksamen Abschluss eines Mietvertrags keine ernsthaften Zweifel. Dies wird weiterhin durch die Ãberweisungen der Miete vom Privatgirokonto des KlÃ¤gers *(vgl. die UmsÃ¤tze von Dezember 2015 bis Mai 2016)* und die seit Mietbeginn erfolgten Nebenkostenabrechnungen hinreichend sicher belegt.

Â

Der Mietvertrag ist auch nicht aus anderen GrÃ¼nden nichtig, insbesondere entgegen der Auffassung des Beklagten nicht wegen Sittenwidrigkeit. Dabei kann dahinstehen, ob bei der EinrÃ¤umung des (schuldrechtlich) unentgeltlichen (dinglichen) Wohnrechts die KlÃ¤ger â ihrem Vortrag entsprechend *(vgl. deren undatierten handschriftlichen ErlÃ¤uterungen zum Schreiben ihrer*

BevollmÃ¤chtigten v. 18.06.2018) â davon ausgehen konnten oder mussten, zukÃ¼nftig Miete an ihren Sohn zahlen zu mÃ¼ssen, da sie als Berechtigte des Wohnrechts die âKosten fÃ¼r die Unterhaltungâ zu tragen hatten und die Vertragsparteien den Jahreswert des Wohnrechts mit 6.000,- â¬ angegeben haben *(vgl. Â§ 4 Ziffer 3 notarieller Vertrag v. 22.01.2010, S. 5 f.; zu mÃ¶glichen VerhÃ¤ltnissen zwischen Mietvertrag und beschrÃ¤nkt persÃ¶nlicher Dienstbarkeit nach* Â§ 1093 BGB *als Nutzungsrechte vgl. z.B. BGH v. 08.03.2018Â â* V ZR 200/17*Â â juris Rn. 9 f.)*. Selbst wenn sich diese (schuldrechtlichen) Vereinbarungen des (dinglichen) Wohnrechts und ErklÃ¤rungen hierzu nur auf die (laufenden) Nebenkosten (âKosten fÃ¼r die Unterhaltungâ) und die Kosten der EigentumsÃ¼bertragung (âJahreswert des Wohnrechtsâ) beziehen sollten *(vgl. in diesem Zusammenhang auch die Kostenrechnung des Landesjustizkasse v. 20.04.2010)*, mangelt es gleichwohl bei Abschluss des Mietvertrags vom 31.03.2010 an einem kollusiven Zusammenwirken der KlÃ¤ger und deren Sohns zum Nachteil des Beklagten als Vertreter der sog. Ã¶ffentlichen Hand, wie das SG bereits zutreffend dargelegt hat.

Â

Dabei ist vorgenannter Mietvertrag nicht allein im Vergleich mit dem notariell vereinbarten dinglichen Wohnrecht, sondern im Gesamtzusammenhang zu bewerten. Die KlÃ¤ger standen auf nicht absehbare Zeit im Leistungsbezug des Beklagten und hatten keine realistische Chance, alle Zahlungsverpflichtungen zu leisten, zumal der Beklagte deren tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nur in als angemessen betrachteten Umfang als Bedarfe anerkannt und damit nicht einmal ansatzweise allein die Schuldzinsen bei der SAB gedeckt werden konnten. Aus diesem Grund ist das Vorgehen der KlÃ¤ger, einerseits ihr selbstgenutztes HausgrundstÃ¼ck an ihren Sohn zu verÃ¤uÃern, um insoweit schuldenfrei zu werden, ohne Gewinn zu erzielen *(vgl. zuvor)*, und andererseits sich ein Recht zur weiteren Nutzung ihrer bisherigen Wohnung als Teil der Unterkunft einrÃ¤umen zu lassen und hierfÃ¼r Miete zu zahlen, nicht sittenwidrig. HierfÃ¼r ist zunÃ¤chst die HÃ¶he des vereinbarten Kaufpreises (163.000,- â¬) zu berÃ¼cksichtigen, da er in etwa dem vom Beklagten grob geschÃ¤tzten Verkehrswert des HausgrundstÃ¼cks (164.000,- â¬) entspricht. Dies ist ein gewichtiges Indiz fÃ¼r den Erwerb durch den Sohn zu damals marktÃ¼blichen Konditionen. Aus welchen GrÃ¼nden bei einem Verkauf an einen beliebigen Dritten den KlÃ¤gern ein auch mietfreies Wohnrecht hÃ¤tte eingerÃ¤umt werden sollen, ist weder vorgetragen noch erkennbar. Vielmehr hÃ¤tten die KlÃ¤ger sogar nach der GrundstÃ¼cksverÃ¤uÃerung an ihren Sohn ohne (grundsicherungsrechtlichen) Nachteil aus ihrem frÃ¼heren Haus ausziehen und eine andere Unterkunft mieten kÃ¶nnen bzw. als letztes Mittel einer notwendigen Kostensenkung ggf. mÃ¼ssen, deren Aufwendungen wiederum der Beklagte bis zur Angemessenheit ebenso anzuerkennen hÃ¤tte. DarÃ¼ber hinaus ist selbst der Beklagte nach eigener PrÃ¼fung von einer Angemessenheit der EigentumsÃ¼bertragung an den Sohn ausgegangen und hat er von der PrÃ¼fung von ErsatzansprÃ¼chen nach Â§ 34 SGB II gegen die KlÃ¤ger abgesehen *(vgl. Bearbeitungsvermerk v. 13.07.2009)*. Aus welchen GrÃ¼nden der Sohn als Erwerber den KlÃ¤gern trotz des GrundstÃ¼cksverkaufs â abgesehen von den Nebenkosten â lebenslang ein

entgelt-/mietfreies Wohnen zu seinen Lasten gewÃ¤hren soll, ist unter diesen UmstÃ¤nden nicht nachvollziehbar. Zum einen verzichtete er trotz des von den KlÃ¤gern als Umschuldung bezeichneten Eigentumserwerbs an einer zeitlich nicht nÃ¤her bestimmbaren Nutzung des wesentlichen Teils des von ihm erworbenen HausgrundstÃ¼cks unter BeschrÃ¤nkung dessen Eigennutzung auf einen â□□ nach Ã¼bereinstimmenden Angaben der Beteiligten â□□ nicht vollstÃ¤ndig abgeschlossenen Wohnraum im DachgeschoÃ□. Gleichzeitig Ã¼bernahm er selbst erhebliche Verbindlichkeiten, um den Kaufpreis finanzieren und die Schulden seiner Eltern ablÃ¶sen zu kÃ¶nnen. Unter diesen UmstÃ¤nden diente das gemeinsame Vorgehen der KlÃ¤ger und deren Sohn gerade dem Schutz vor dem Verlust der konkreten Unterkunft der KlÃ¤ger *(zum Schutz des Existenzminimums durch Absicherung nicht nur vor Wohnungslosigkeit vgl. z.B. BVerfG v. 01.08.2017 â□□ 1 BvR 1910/12 â□□ Rn. 16, BSG v. 13.07.2022Â â□□ B 7/14 AS 52/21 RÂ â□□ Rn. 28)*, ohne den Beklagten zu benachteiligen, zumal er vom SG nur zur Anerkennung der als angemessen angenommenen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft verurteilt wurde und die KlÃ¤ger auch nicht mehr begehren.

Â

Diesem Ergebnis steht schlieÃ□lich auch nicht die vom Beklagten angefÃ¼hrte Entscheidung des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen vom 02.03.2017 â□□ L 19 AS 1458/16 entgegen, da die zu beurteilenden Sachverhalte nicht ansatzweise vergleichbar sind *(zur MaÃ□geblichkeit der UmstÃ¤nde des Einzelfalls vgl. bereits oben)*. Anders als in vorgenannter Entscheidung erfolgte hier die VerÃ¤uÃ□erung des HausgrundstÃ¼cks nicht unmittelbar vor dem ersten Bezug von Leistungen, wurde der Mietvertrag bzw. die Mietvereinbarung im zeitlichen Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbs abgeschlossen, handelte es sich bei dem Mietvertrag nicht um ein ScheingeschÃ¤ft, betrachtete selbst der Beklagte die VerÃ¤uÃ□erung des HausgrundstÃ¼cks als angemessen und sah er von der PrÃ¼fung von ErsatzansprÃ¼chen gegen die KlÃ¤ger ab. Davon abgesehen ist es bei wirksamen mietvertraglichen Zahlungsverpflichtungen, die tatsÃ¤chlich erfÃ¼llt wurden, fÃ¼r die Anerkennung von Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nicht entscheidend, ob bei lediglich angenommener Nichtzahlung der Miete bzw. KÃ¼ndigung des Mietvertrags Wohnungslosigkeit drohen wÃ¼rde, worauf nur beilÃ¤ufig ergÃ¤nzend hingewiesen wird.

Â

Die Berufung des Beklagten ist indes in vollem Umfang begrÃ¼ndet, soweit sie sich gegen die Absetzung von hÃ¶heren Betriebsausgaben der KlÃ¤gerin richtet. Die von den KlÃ¤gern zunÃ¤chst geltend gemachten betrieblichen Ausgaben fÃ¼r die Ã¼berwiegend betriebliche Nutzung eines Kfz von insgesamt 1.593 â□¬ (1.683,- â□¬ abzÃ¼glich 90,- â□¬ fÃ¼r private Fahrten) sind nicht abzusetzen *(Â§ 3 Abs. 7 Satz 1 oder Satz 5 Alg II-V i.d.F. des Gesetzes v. 24.03.2011,* BGBl. I S. 453*; vgl. hierzu z.B. BSG v. 11.11.2021Â â□□ B 14 AS 41/20 RÂ â□□ Rn. 28)*, da die von den KlÃ¤gern hierzu vorgelegten Auflistungen *(Anlage â□□dienstlich bedingte Fahrtenâ□□ zum Schreiben v. 22.08.2016)* â□□ abgesehen von den vom SG bereits beanstandeten Fahrten zu ihrem BevollmÃ¤chtigten â□□ nicht plausibel sind und die

betriebliche Nutzung vom Senat ohne konkretisierende ErlÃ¤uterungen der KlÃ¤ger nicht bestimmbar ist *(vgl. bereits das gerichtliche Schreiben v. 28.09.2022)*. Gleiches gilt folglich fÃ¼r die Tilgung des Darlehens fÃ¼r den Erwerb des Kfz in HÃ¶he von insgesamt 800,- â€ *(vgl. hierzu das Schreiben des KlÃ¤gers v. 22.08.2016 unter Bezug auf die Kassenabrechnung fÃ¼r Dezember 2015 in HÃ¶he vonÂ Â 500,- â€ sowie den Kontoauszug und die Summen- / Saldenliste fÃ¼r Mai 2016 in HÃ¶he von 300,- â€)*. Da die KlÃ¤ger nach dem vorgenannten Hinweis des Senats an den vorgenannten Absetzungen ausdrÃ¼cklich nicht mehr festgehalten haben *(vgl. Schreiben ihres BevollmÃ¤chtigten v. 30.05.2023, S. 2 und Schreiben der KlÃ¤gerin v. 19.05.2023 unter 3.)*, sind sie auch nicht mehr zu berÃ¼cksichtigen, ohne dass es weitere AusfÃ¼hrungen hierzu bedarf.

Â

Danach verbleibt es bei dem vom Beklagten in der abschlieÃenden Entscheidung festgestellten Gewinn der KlÃ¤gerin von 871,70 â€ und sich daraus ergebenden zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen von 617,36 â€ monatlich.

Â

Dem Vorstehenden entsprechend haben die KlÃ¤ger insgesamt abschlieÃend Anspruch auf Leistungen und vorlÃ¤ufig erbrachte Leistungen zu erstatten wie nachfolgend im Einzelnen dargestellt:

Â	abschlieÃend					vorlÃ¤ufig	zu erstatten	Nachzu-zahlen
Â	Regel-bedarf	KdUH	Gesamt-bedarf	Ein-kommen	Anspruch	Â	Â	Â
12/2015	720,- â€	403,87 â€	1.123,87 â€	617,36 â€	506,51 â€	620,68 â€	114,17 â€	Â
01/2016	728,- â€	403,87 â€	1.131,87 â€	617,36 â€	514,51 â€	628,68 â€	114,17 â€	Â
02/2016	728,- â€	126,86 â€	854,86 â€	617,36 â€	237,50 â€	628,68Â â€ (288,04 â€)	391,18Â â€ (114,17 â€)	Â
03/2016	728,- â€	391,59 â€	1.159,59 â€	617,36 â€	502,23 â€	387,60 â€	Â	114,63 â€
04/2016	728,- â€	391,59 â€	1.159,59 â€	617,36 â€	502,23 â€	387,60 â€	Â	114,63 â€
05/2016	728,- â€	391,59 â€	1.159,59 â€	617,36 â€	502,23 â€	387,60 â€	Â	114,63 â€

Â

FÃ¼r Februar 2016 verbleibt es zu Gunsten der KlÃ¤ger bei dem vom Beklagten angenommenen Erstattungsbetrag von insgesamt 114,17 â€, da er bei den Bescheiden vom 17.11.2016 von 288,04 â€ statt 628,68 â€ vorlÃ¤ufig

erbrachten Leistungen ausgegangen ist.

Â

Somit sind die gegenstÃ¤ndlichen Bescheide vom 17.11.2016 nur fÃ¼r MÃ¤rz bis Mai 2016 und das SG-Urteil vom 11.03.2019 in vollem Umfang wie tenoriert abzuÃ¤ndern. Von einer Individualisierung des Gesamtbetrags von 114,63 â¬ monatlich fÃ¼r MÃ¤rz bis Mai 2016 zwischen den KlÃ¤gern wurde in diesem Rechtsstreit aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls abgesehen. Auch darin ist kein PrÃ¤judiz fÃ¼r kÃ¼nftige Entscheidungen des Senats zu sehen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Sie berÃ¼cksichtigt den Verlauf und das Ergebnis des gesamten Rechtsstreits. Dabei wurde die allein prozessual bedingte Klageabweisung gegen die Widerspruchsbescheide vom 18.01.2017 geringer als vorinstanzlich gewichtet, so dass es unter GesamtwÃ¼rdigung des Rechtsstreits bei der vorinstanzlichen Kostenentscheidung verbleibt.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision *(*Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG*)* liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 13.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024